

Geschäftsordnung für den Vorstand des Ortsverbands Nenndorf von Bündnis 90 / Die Grünen



Der Ortsverbandsvorstand leitet die Arbeit des Ortsverbandes im Sinne des Grundsatzprogramms von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des Ortsverbands und im Rahmen der in der Satzung des Ortsverbandes übertragenen Aufgaben. Der Ortsverbandsvorstand führt den Ortsverband in gemeinschaftlicher Verantwortung. Die Verteilung von Zuständigkeiten befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Vorstandsarbeit. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Vorgänge so zu informieren, dass jedes Vorstandsmitglied seine Auffassung zu wichtigen Vorgängen rechtzeitig zur Geltung bringen kann.

1. Sitzungen und Ladung

Der Ortsverbandsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über einen Sitzungsplan, der die Termine für den Zeitraum eines Quartals festlegt. Über die Änderung des Terminplanes kann im Umlaufverfahren entschieden werden.

Die Sitzungstermine des Ortsverbandsvorstands sind auch über das Internet bekannt zu machen. Dabei ist darauf zu verweisen, dass kurzfristige Veränderungen möglich sind und über das Stattfinden der Sitzung eine telefonische Bestätigung empfohlen wird.

Auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Dringlichkeitssitzung einzuberufen. Dringlichkeitssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn kein erreichbares Ortsverbandsvorstandsmitglied der Einberufung der Sitzung widerspricht.

2. Tagesordnung

Jedes Mitglied des Ortsverbandsvorstandes ist berechtigt, Beratungspunkte und Beschlussvorlagen in die Vorstandssitzungen einzubringen. Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung erweitert werden.

3. Beschlüsse

Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden durch Handaufheben gefasst.

Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Abstimmungen über Telefon oder digitale Medien (Messenger-Dienste, E-Mail, o.ä.) sind ebenso möglich wie medienübergreifende Abstimmungen.

Gefasste Beschlüsse müssen allen Vorstandsmitgliedern bekanntgemacht werden.

4. Protokoll

Über die Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

Auf Wunsch können Vorstandsmitglieder für das Protokoll eine Erklärung zu einzelnen Tagesordnungspunkten abgeben. Das Protokoll soll dem Vorstand bis zur nächsten Sitzung vorliegen und beschlossen werden.

5. Öffentlichkeit der Sitzungen

Der Ortsverbandsvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit für einzelne Tagesordnungspunkte die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.

Angelegenheiten der Personalführung müssen, sofern vorhanden, nichtöffentlich behandelt werden.

6. Aufgabenverteilung

Der Ortsverbandsvorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan.

7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Erklärungen für den Ortsverband können die Vorsitzenden abgeben.

Erklärungen für den Ortsverband sollen zwischen den beiden Vorsitzenden abgestimmt sein.

Schriftliche, öffentliche Erklärungen einzelner Vorstandsmitglieder und für die Vorstandsarbeit bedeutsame, mündliche Erklärungen sollen den anderen Vorstandsmitgliedern zeitnah zugänglich gemacht werden.

In Angelegenheiten der Parteienfinanzierung kann die/der Ortsverbandskassierer*in Erklärungen für den Ortsverband abgeben.

Der Schaukasten an der Kurhausstraße wird von einem Vorstandsmitglied entsprechend des Aufgabenverteilungsplans gestaltet. Angestrebt wird ein 14 tägiger Wechsel der Auslage.

Die Plakatierungen vor Wahlen, die von den Gemeinden / der Stadt genehmigt werden müssen, organisiert der Vorstand gemeinschaftlich.

8. Gültigkeit anderer Regelwerke

In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine eindeutige Regelung trifft, gilt die Satzung des Ortsverbandes, hilfsweise die des Kreis- oder Landesverbandes sowie die Geschäftsordnung für Landesparteitage.

Beschlossen am 29.05.2019 in Bad Nenndorf